



## Verordnung für die Benützung des Waldhauses

Das Waldhaus der Burgergemeinde Port steht zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Die Verwaltung des Waldhauses besorgt der Burgerrat.
2. Die Schlüsselübergabe und -abgabe hat gemäss Weisungen zu erfolgen und ist rechtzeitig zu planen. Kontrollen sowie Anweisungen zur Reinigung richten sich nach Angaben der zuständigen Person.
3. **Das Waldhaus wird nicht an Personen unter 20 Jahren vermietet. Der Unterzeichner des Mietvertrages ist für den jeweiligen Anlass verantwortlich und hat anwesend zu sein.** Er sorgt für Ruhe und Ordnung und **haftet für jegliche Schäden**, die während des Anlasses entstehen. Beschwerden irgendwelcher Art gehen zu Lasten der Benützer.
4. Die **Miete** beträgt Fr. 160.- und **ist per sofort** zu bezahlen. Bei **Nichtbeanspruchung des Waldhauses wird der Betrag abzüglich der Reservationsgebühr von CHF 50.- zurückerstattet.**  
Zahlung bitte auf PC-Kto. 25-7159-1, IBAN-Nr. CH37 0900 0000 2500 7159 1.
5. Die Benützer haben **eigene** Kehrriechtsäcke mitzubringen, und den **gesamten anfallenden Kehrriecht** zur Entsorgung mitzunehmen. Das Waldhaus ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Böden **müssen immer feucht aufgenommen** werden. Nachträgliche Reinigungsaufwendungen und Reparaturen werden dem Mieter verrechnet. Die Infrastrukturen sind gemäss Hausordnung und Angaben im Waldhaus zu benutzen. **Reinigungsmittel und Küchentücher stehen zur Verfügung.**
6. Zum Waldhaus, dessen Einrichtung, der Aussenfeuerstelle, der gesamten Anlage sowie zum Wald ist grösste Sorge zu tragen. **Kehrriechtabfälle (Papiertücher etc.) dürfen weder in die Toiletten geworfen noch verbrannt werden.** Die festen Einrichtungen dürfen nicht verändert werden. Der Strom ist **begrenzt** und sparsam zu nutzen. Anlagen mit hohem Stromverbrauch, wie z.B. Raclette Öfen usw., sind **nicht** erlaubt.
7. Die Benützer haben die Anweisungen **des Vermieters zu beachten und zu befolgen.** Die Burgergemeinde behält sich das Recht vor, während des Anlasses durch ihre Funktionäre Kontrollen durchzuführen.
8. Für Personen- und Sachschäden während der Benützung des Waldhauses und der Feuerstelle lehnt die Burgergemeinde jegliche Haftung ab.
9. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind **strikte** einzuhalten. Der Ofen und die Aussenfeuerstelle sind sachgerecht zu benutzen. Heisse Asche ist in den Feuerstellen zu einem Haufen zusammenschieben und dort zu belassen. Kerzen, auch Rechaud Kerzen müssen auf einer feuerfesten Unterlage stehen.
10. Auf dem Zufahrtsweg zum Waldhaus besteht ein allgemeines Fahrverbot. Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz ausserhalb des Waldes abzustellen. Im Sinne einer Ausnahme dürfen für Materialtransporte pro Anlass max. **drei** Fahrzeuge (mit Bewilligung) die Zufahrt zum Waldhaus benutzen und dort parkieren. Es liegt an der Mieterschaft, sich dementsprechend zu organisieren. Wildparkieren im Wald ist verboten!
11. Kontakt: Christine Bundeli, Tel. 079 366 72 94.

**Der Mieter akzeptiert durch Unterschrift des Mietvertrages die Verordnungen für die Benützung des Waldhauses.**

**Das Waldhaus möchte am.....gemietet werden.**

Name: ..... Vorname: .....

Strasse: ..... Ort: .....

Telefon: ..... Email: .....

Port: ..... Unterschrift: .....